

Bekanntmachung

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz - Abfallrecht
Az. 42-6421-0088-2020-kö

Wasserrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung
Antrag auf beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus dem Brauchwasserbrunnen für die Transportbetonmischanlage, auf dem Grundstück Flurnummer 490, der Gemarkung Gerhardshofen, Gemeinde Gerhardshofen; durch die Berger Beton SE, Äußere Spitalhofstr. 19, 94036 Passau

Gegenstand:

Die Berger Beton SE, Äußere Spitalhofstr. 19, 94036 Passau, beantragte durch Vorlage der Antragsunterlagen 16. November 2021, zuletzt ergänzt mit Unterlagen vom 19. September 2022 die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für die Grundwasserentnahme aus dem Brauchwasserbrunnen der Transportbetonmischanlage, auf dem Grundstück Flurnummer 490, der Gemarkung Gerhardshofen, Gemeinde Gerhardshofen.

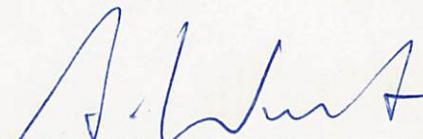
Eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.3.3 hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim stellt daher fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Maßnahme nicht durchzuführen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG)

Diese Feststellung wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben. Dieser Bekanntmachungstext ist auch auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar: www.kreis-nea.de/qr/27a

Neustadt a.d.Aisch, den 2.12.22



Wust (Oberregierungsrat)